

ELEKTROTECHNISCHER VEREIN IN WIEN

VORSCHRIFTEN FÜR FREILEITUNGEN	EVW 18
--------------------------------------	--------

Gültig ab 1. Februar 1929.

ÜBERSICHT

	Seite
Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr über die Anerkennung der „Vorschriften für Freileitungen“ (EVW 18)	4
Vorschriften für Freileitungen	7

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES

§ 1. Erklärungen	7
§ 2. Geltungsbereich	8

ZWEITER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

A. Allgemeines.

§ 3. Vorkehrungen gegen zufällige Berührung	8
§ 4. Anordnung der Leiter am Gestänge	10

B. Beschaffenheit und Festigkeitsberechnung der Leiter.

§ 5. Baustoffe	12
§ 6. Querschnitte	14
§ 7. Spannweiten	16
§ 8. Festwerte der Baustoffe	17
§ 9. Belastungsannahmen	18

	Seite
§ 10. Zulässige Beanspruchung und Bruchfestigkeit der Baustoffe	19
§ 11. Besondere Vorkehrungen	20
§ 12. Leitungsverbindungen und Klemmen	20

C. Isolatoren und Zubehör.

§ 13. Beschaffenheit der Isolatoren, Stützen und Armaturen	21
§ 14. Isolatorenbünde	23

D. Beschaffenheit und Festigkeitsberechnung der Leitungsgestänge.

I. Allgemeines.

§ 15. Äußere Kräfte	23
§ 16. Einteilung der Maste nach dem Verwendungszweck .	24
§ 17. Belastungsannahmen	25

II. Holzgestänge.

§ 18. Allgemeines	28
§ 19. Festigkeitsberechnung	30
§ 20. Zulässige Beanspruchungen	31

III. Eiserne Gestänge.

§ 21. Allgemeines	32
§ 22. Zulässige Beanspruchungen	33

IV. Gestänge aus besonderen Baustoffen.

§ 23. Eisenbetontragwerke	33
§ 24. Gestänge aus anderen Baustoffen	34

V. Fundierung.

§ 25. Allgemeines	34
§ 26. Berechnung der Fundamente	35
§ 27. Berechnung der Mastfüße	36
§ 28. Ausführung der Fundamente	36

VI. Erdungen.

§ 29. Leitungen mit Holzmasten	37
§ 30. Leitungen mit Eisen- oder Eisenbetonmasten	38
§ 31. Ausführung der Erdungen	38

E. Kreuzungen und Entlangführungen.

§ 32. Kreuzungen	39
§ 33. Entlangführungen	40
§ 34. Erhöhte Sicherheit	40
§ 35. Bahnen und oberirdische Fernmeldeleitungen	41

F. Sonstige Bestimmungen.

§ 36. Verschiedenes	42
§ 37. Leitungen verschiedener Betriebsspannung auf demselben Gestänge	44
§ 38. Fernmeldeleitungen am Hochspannungsgestänge . . .	45
§ 39. Fernmeldeleitungen am Niederspannungsgestänge . .	45